

Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der

Stadt Glücksburg (Ostsee) inkl. I. Nachtrag

1. Allgemeines:

1.1) Für alle Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach dem SGB VIII. Dieser Anspruch wird in Glücksburg auf 5 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche definiert.

1.2) Auf Grundlage der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege im Kreis Schleswig-Flensburg sowie nach § 23 I und II Nr. 2 SGB VIII und § 24 II SGB VIII wird diese Richtlinie für die Stadt Glücksburg (Ostsee) erlassen. Die in der vorgenannten Satzung geregelten Grundlagen sowie die rechtlichen Grundlagen der Sozialgesetzbücher I und VIII, das Kindertagesstättengesetz, die Kindertagesstättenverordnung für Schleswig-Holstein und das Jugendförderungsgesetz für Schleswig-Holstein sind anzuwenden.

1.3) Bei den in dieser Richtlinie genannten Leistungen handelt es sich um freiwillige und nachrangige Leistungen der Stadt Glücksburg (Ostsee). Es wird kein Rechtsanspruch begründet. Die Leistungserbringung erfolgt, sofern keine vorrangigen Leistungen Dritter gezahlt werden.

2. Voraussetzungen für eine Förderung

2.1) Die Förderung in Kindertagespflege erfolgt nur bei Personen, die eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII besitzen und ihren Sitz im Gebiet der Stadt Glücksburg (Ostsee) haben.

2.2) Die Erziehungsberechtigten und das Kind, die die Kindertagespflege in Anspruch nehmen, müssen mit 1. Wohnsitz in der Stadt Glücksburg (Ostsee) gemeldet sein. Lebt das Kind mit nur einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

2.3) Die Gewährung einer Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag der/des Erziehungsberechtigten. Diese/r müssen vor Antragstellung prüfen lassen, ob ein Anspruch auf Förderung durch den Kreis Schleswig-Flensburg oder anderer vorrangiger Leistungsträger besteht. Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag auf Förderung in Kopie beizufügen. Zusätzlich ist eine Kopie des Betreuungsvertrages mit der Tagespflegeperson vorzulegen und die notwendige Betreuungszeit schriftlich nachzuweisen, sofern ein Betreuungsbedarf von mehr als 25 Std./Woche besteht.

2.4) Sofern die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen, erfolgt die Bewilligung mit Beginn der Kindertagesbetreuung, rückwirkend jedoch frühestens ab dem Monat

in dem der Antrag bei der Stadt Glücksburg (Ostsee) eingegangen ist sowie zunächst befristet bis zum 31.12.2021 – längstens jedoch bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Sofern die Voraussetzungen für die Förderung entfallen, wird die Leistung ab Wegfall der Voraussetzungen eingestellt.

2.5) Die Auszahlung der Förderung erfolgt monatlich nachträglich an die Tagespflegeperson. Die Überweisung erfolgt nach Vorlage der schriftlichen Nachweise über die geleisteten Betreuungsstunden, die durch die Tagespflegeperson zu dokumentieren und vorzulegen sind auf ein im Antrag zu benennendes Konto der Tagespflegeperson.

3. Höhe der Förderung, Fehlzeiten

3.1) Mit der Förderung der Kindertagespflege durch die Stadt Glücksburg (Ostsee) wird in Bezug zu § 11 Abs. 1 S. 2 der Kindertagespflegesatzung SL-FL ein leistungsgerechter Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung entsprechend § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII geleistet.

3.2) Es besteht ein Anspruch auf Weiterzahlung der Förderung für bis zu vier Wochen betreuungsfreie Zeit (z. B. Urlaub) pro Jahr, sofern lt. Betreuungsvertrag für diese Zeit das Betreuungsentgelt durch die Erziehungsberechtigten weiter geleistet wird. Bei Erkrankung des betreuenden Kindes besteht dieser Anspruch ebenfalls, sofern auch hier lt. Betreuungsvertrag für diese Zeit das Betreuungsentgelt weiter geleistet wird.

3.3) Bei Fehlzeiten der Tagespflegeperson wegen Krankheit wird die laufende Förderung längstens für eine volle Betreuungswoche weiter geleistet, sofern der Betreuungsvertrag vorsieht, dass die Erziehungsberechtigten auch für diese Zeit das Betreuungsentgelt fortzahlen müssen.

3.4) Für die vorstehend genannten betreuungsfreien Zeiten bzw. Fehlzeiten wird der durchschnittliche Förderbetrag der letzten drei Monate vor Eintritt der betreuungsfreien bzw. Fehlzeit zugrunde gelegt.

3.5) Der Förderbetrag der Stadt Glücksburg (Ostsee) beträgt maximal 1,00 Euro pro Betreuungsstunde/ pro Kind. Pro Betreuungswoche sind maximal 40 Betreuungsstunden förderfähig. Je Betreuungsmonat werden 4,3 Wochen Betreuungswochen zu Grunde gelegt.

5. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft. Ihre Gültigkeit wird zunächst bis zum 31.12.2021 befristet.

Glücksburg (Ostsee),

Stadt Glücksburg (Ostsee)

Die Bürgermeisterin

Gez. Unterschrift

(Kristina Franke)

(Siegel)